

Der Dortmunder Kreis informiert

# Info-Service

Ausgabe 3/2009

## Inhalt

- Neuerungen in der betrieblichen Altersversorgung
- Versorgungsausgleich
- D & O-Versicherung: Das neue VorstAG und seine Auswirkungen
- Tendenzen in der Kraftfahrtversicherung
- Checkliste zum Jahresende

## Neuerungen in der betrieblichen Altersversorgung

### Neues Mindestpensionsalter für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer

Mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 wurde von der Bundesregierung die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2012 in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang beschlossen. Daraus folgt, dass für Geburtsjahrgänge ab 1964 die volle gesetzliche Rente erst mit vollendetem 67. Lebensjahr fällig wird.

Auf dieser Basis hat der Bundesrat den Einkommensteueränderungs-Richtlinien (EStÄR, R 6a (8)) zugestimmt, wonach das bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen bislang vorgeschriebene Mindestpensionsalter von 65 Jahren bei Gesellschafter-Geschäftsführern in zwei Stufen an die neuen Regelaltersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst wird.

In Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang ergeben sich folgende Stufen:

Geburtsjahrgang	Mindestpensionsalter
bis 1952	65 Jahre
ab 1953 bis 1961	66 Jahre
ab 1962	67 Jahre

Die Änderungen gelten sowohl für Alt- wie auch für Neuzusagen und sind gemäß dem BMF-Schreiben vom 3. Juli 2009 spätestens erstmals in der Bilanz des Wirtschaftsjahres zu berücksichtigen, das nach dem 30. Dezember 2009 endet. Der Übergang hat einheitlich für alle betroffenen Pensionsrückstellungen des Unternehmens zu erfolgen.

### Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)

Mit der Verabschiedung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) im April 2009 wurde die umfassendste Änderung des Handelsgesetzbuches seit dem Bilanzrichtliniengesetz vollendet. Das BilMoG gilt für Wirtschaftsjahre mit Beginn ab dem 1. Januar 2010, kann aber auch auf ab dem 1. Januar 2009 beginnende Geschäftsjahre angewendet werden. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung kommt es zu Änderungen bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen in der **Handelsbilanz**.

Die Verpflichtung ist künftig mit einem sogenannten Erfüllungsbetrag realitätsnäher zu bewerten, d. h., dass sie mit einem kapitalmarktnahen Zinssatz abzuzinsen ist und künftige Einkommensentwicklungen (bei gehaltsabhängigen Zusagen) zu schätzen sowie ungewisse Rentensteigerungen (Anpassungen) zu berücksichtigen wären. Eine Bewertung nach § 6a EStG wird handelsrechtlich nicht mehr anerkannt. Mit dieser Neubewertung geht in der Regel ein Ansteigen der Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz einher und ergibt damit zwingend einen abweichenden Rückstellungsbetrag in der Steuerbilanz.

Daneben können Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen dienen (sogenannte Planvermögen) und vor dem Zugriff aller übrigen Gläubiger geschützt sind (z. B. Insolvenzversicherung), mit den Pensionsrückstellungen in



der Handelsbilanz verrechnet werden. Diese Bilanzverkürzung führt in der Regel zu einer Verbesserung der Eigenkapitalquote. Auch hier wird die Handels- von der Steuerbilanz abweichen.

Vor diesem Hintergrund kommt in Abhängigkeit von der strategischen Planung des Unternehmens nicht nur eine Ausfinanzierung der Versorgungsverpflichtung, sondern auch eine eventuelle Auslagerung der Verpflichtung in Frage. (MB)

# Versorgungsausgleich (bei Ansprüchen aus der betrieblichen Altersversorgung (bAV))

## Definition

Der Versorgungsausgleich wird im Rahmen der Ehescheidung durchgeführt.

Ziel ist es, dass beide Ehegatten nach durchgeführtem Versorgungsausgleich für die Ehezeit gleich hohe Versorgungsansprüche besitzen.

Beim Versorgungsausgleich wird ermittelt, wie lange die Ehe gedauert hat und welche Versorgungsansprüche von den Ehegatten während der Ehe erworben wurden. Die Differenz wird zugunsten desjenigen Ehegatten mit den insgesamt geringeren Versorgungsansprüchen ausgeglichen.

## Zu berücksichtigende Versorgungsansprüche

In den Versorgungsausgleich fallen grundsätzlich sämtliche Versorgungsansprüche, die von den Ehegatten während der Ehezeit mithilfe des Vermögens oder aufgrund einer Erwerbstätigkeit begründet oder aufrechterhalten worden sind.

Anmerkung: Der Versorgungsausgleich ist vom Zugewinnausgleich abzugrenzen, der den während der Ehezeit erzielten Vermögenszugewinn betrifft.

Ansprüche auf Kapitalzahlung aus privaten Versorgungsverträgen unterliegen nicht dem Versorgungsausgleich, sondern dem Zugewinnausgleich (z. B. Kapitalversicherungen, bei denen kein Rentenwahlrecht ausgeübt wurde, Rentenversicherungen, bei denen ein Kapitalwahlrecht ausgeübt wurde).

## Regelung ab 1. September 2009

### Allgemeines

Ab 1. September 2009 gilt für den Versorgungsausgleich, dass der Ausgleich der Versorgungsansprüche in Form

- einer **Vereinbarung der Ehegatten** über Versorgungsausgleich
- des **internen Versorgungsausgleichs** (Ausgleich bei demselben Versorgungsträger)
- des **externen Versorgungsausgleichs** (Ausgleich bei einem anderen Versorgungsträger)
- des **schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs** (schuldrechtliche Ausgleichsrente zwischen den Ehegatten)

erfolgen soll.

Hiervon sind alle Ansprüche aus einer betrieblichen Versorgung (bAV) betroffen und zwar unabhängig von der Leistungsform und somit auch bei reinen Kapitalzusagen.

### Vereinbarung der Ehegatten

Da Vereinbarungen der Ehegatten über den Versorgungsausgleich an formelle (notarielle Beurkundung) und materielle Voraussetzungen (Inhaltskontrolle) geknüpft sind, werden Vereinbarungen, die den Versorgungsausgleich regeln, eher selten vorkommen.

### Interner Versorgungsausgleich

Die Mehrzahl der Versorgungsausgleichsfälle wird durch den internen Versorgungsausgleich geregelt.

Beim internen Versorgungsausgleich erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte den hälftigen Anteil an jeder Versorgung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten, die dieser in der Ehe erworben hat. Es erfolgt also die Übertragung eines eigenständigen und gesicherten „gleichen“ Anrechts für den ausgleichsberechtigten Ehegatten zulasten des ausgleichsverpflichteten Ehegatten beim Versorgungsträger des Ausgleichsverpflichteten.

Dies geschieht entweder durch Aufnahme des ausgleichsberechtigten Ehepartners beim Versorgungsträger des Ausgleichsverpflichteten oder durch Verrechnung des Wertunterschieds, wenn für beide Ehegatten Ansprüche gleicher Art bei demselben Versorgungsträger bestehen.

Der Versorgungsträger (als demjenigen, bei dem das Anrecht des Ausgleichspflichtigen besteht) eine Anwartschaft.

Eine externe Teilung ist nur möglich, wenn

- eine **Vereinbarung** zwischen Ausgleichsberechtigtem und Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen (bzgl. Transfer in ein externes Versorgungssystem) besteht
- der **Versorgungsträger** (des Ausgleichspflichtigen) bei Kleinstausgleichsbeträgen dies verlangt

Des Weiteren darf eine externe Teilung nur dann erfolgen, wenn eine „angemessene“ Zielversorgung die Anwartschaft aufnimmt. Als angemessen gelten



Hierdurch sind die Ehepartner im gleichen Versorgungssystem und partizipieren mit ihren jeweiligen Anteilen in gleicher Weise an der Wertentwicklung im jeweiligen Versorgungssystem. Um dies zu erreichen, ist gesetzlich vorgeschrieben, dass der ausgleichsberechtigte Ehepartner die Rechtsstellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers erlangt. Diese rein versorgungsrechtliche Beziehung umfasst

- **Anpassungsregeln** (§ 16 BetrAVG)
- **Insolvenzschutz** (§§ 7ff. BetrAVG)
- **Fortsetzungsrecht** mit eigenen Beiträgen bei Entgeltumwandlung (§ 1b V S.1 Nr. 2 BetrAVG)
- **Mitnahmerecht** (§ 4 III BetrAVG)
- **Subsidiärhaftung** des Arbeitgebers (§ 1 Absatz 1 S. 3 BetrAVG)

Zwar erfolgt die Teilhabe der Ehegatten grundsätzlich mit gleichem Risikoschutz, doch kann der Versorgungsträger den Risikoschutz auf Altersversorgung beschränken.

Versorgungsträger in diesem Sinne sind je nach Zusage der Arbeitgeber selbst (Pensionszusage), Versicherungsunternehmen (Direktversicherung), Pensionskasse, Pensionsfonds und Unterstützungskasse.

### Externer Versorgungsausgleich

Bei der externen Teilung wird der Grundgedanke der Partizipation im gleichen Versorgungssystem durchbrochen. Zulasten des Versorgungspflichtigen erhält der Berechtigte bei einem anderen Versor-

immer zertifizierte Verträge (Riester- und Basisrenten) und Anwartschaften i.S.d. BetrAVG.

### Schuldrechtlicher Ausgleich

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich ist erforderlich, wenn zum Zeitpunkt der Scheidung noch keine „Ausgleichsreife“ besteht, z. B. wenn betriebsrentenrechtliche Ansprüche zum Zeitpunkt der Scheidung noch verfallen können.

Grundsätzlich besteht der schuldrechtliche Versorgungsausgleich aus einem Anspruch des versorgungsberechtigten Ehegatten gegenüber dem versorgungspflichtigen Ehegatten, d. h. es erfolgt kein Ausgleich durch Anwartschaften im Rahmen eines Versorgungssystems. Ansprüche im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs werden erst im Leistungsfall fällig.

### Kein Ausgleich

Kein Ausgleich ist erforderlich oder ein nur geringfügiger Ausgleichswert besteht

- wenn kein Antrag erfolgt bei einer Ehezeit bis zu drei Jahren
- keine Differenz zwischen den beiderseitigen Ausgleichswerten besteht
- der Ausgleichswert bestimmte Grenzen nicht übersteigt

(MR)

## D & O-Versicherung: Das neue VorstAG und seine Auswirkungen

Im Sommer 2009 ist das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) in Kraft getreten. Das Gesetz, das vor allem Aufsichtsräte und Vorstände von Aktiengesellschaften betrifft, soll langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung fördern, u. a. durch entsprechende Regelungen bei der Festsetzung der Vergütung. Auch soll es durch das VorstAG künftig leichter möglich sein, bei einer Verschlechterung der Unternehmenslage Gehälter zu kürzen.

Mit Umsetzung des Gesetzes reagierte der Gesetzgeber auf einen der begünstigenden Faktoren für die Finanzmarktkrise: falsche Verhaltensanreize in den Vergütungssystemen. Diese hätten zum Eingehen unverantwortlicher Risiken verleitet, hieß es in der Gesetzesbegründung: Wesentliche Ursache des erheblichen Anstiegs der Gehälter war die extreme Ausweitung variabler, an die Gewinn- bzw. Börsenkursentwicklung der Unternehmen gekoppelter Vergütungsbestandteile für das Topmanagement. Das bildete einen Anreiz, das Tagesgeschäft eher an kurzfristig ausgerichteten Interessen von Anteilseignern an der Steigerung des Börsenwertes („shareholder value“) auszurichten und nicht am langfristigen Wohl des Unternehmens.

Das Gesetz, das viele Detailfragen offen lässt und daher in der Umsetzung auslegungsbedürftig ist, beinhaltet vor allem folgende Regelungen:

Die Vergütung des Vorstands einer Aktiengesellschaft muss künftig auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Vorstands stehen und darf die (branchen- oder landes-) übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

Die Vergütungsstruktur ist bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Variable Vergütungsbestandteile sollen eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben; für außerordentliche Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren.

Aktioptionen können künftig frühestens vier Jahre nach Einräumung der Option ausgeübt werden. Damit wird dem begünstigten Manager ein stärkerer Anreiz zu nachhaltigem Handeln zum Wohl des Unternehmens gegeben.

Die Möglichkeit des Aufsichtsrats, die Vergütung bei einer Verschlechterung der Lage des Unternehmens nachträglich zu reduzieren, wird erweitert. Es bedarf hierfür einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, weil in bestehende Verträge eingegriffen wird. Eine solche Verschlechterung liegt zum Beispiel vor, wenn die Gesellschaft Entlassungen vornehmen muss und keine Gewinne mehr ausschütten kann und die Weiterzahlung der Vergütung für die Gesellschaft „unbillig“ wäre. Eine Insolvenz ist dafür nicht erforderlich. Die Herabsetzung von Ruhegehältern ist auf die ersten drei Jahre nach dem Ausscheiden des betroffenen Vorstandsmitglieds aus der Gesellschaft befristet.

Die Entscheidung über die Vergütung eines Vorstandsmitglieds darf künftig – anders als bislang – nicht mehr an einen Ausschuss des Aufsichtsrats delegiert werden, sondern muss vom Plenum des Aufsichtsrats getroffen werden. Damit wird die Festsetzung der Vergütung transparenter.

Die Unternehmen werden künftig zu einer weitergehenden Offenlegung von Vergütungen und Versorgungsleistungen an Vorstandsmitglieder im Falle der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Vorstandstätigkeit verpflichtet. Damit erhalten die Anteilsinhaber einen besseren Einblick in den Umfang der mit dem Führungspersonal getroffenen Vereinbarungen.

Bei börsennotierten Gesellschaften kann die Hauptversammlung künftig ein unverbindliches Votum zum System der Vorstandsvergütung abgeben. Dadurch wird den Aktionären ein Instrument zur Kontrolle des bestehenden Vergütungssystems an die Hand gegeben. Sie können ihre Billigung oder Missbilligung aussprechen. Dies soll die Verantwortlichen dazu anhalten, bei der Festlegung der Vorstandsvergütung besonders gewissenhaft zu handeln.

Schließlich dürfen ehemalige Vorstandsmitglieder während einer zweijährigen Karenzzeit nach ihrem Ausscheiden nicht Mitglieder des Aufsichtsrats werden – damit sollen Interessenkonflikte vermieden werden. Die Karenzzeitregelung gilt nicht, wenn die Wahl in den Aufsichtsrat auf Vorschlag von Aktionären erfolgt, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Mit dieser ausgewogenen Ausnahmeregelung wird insbesondere den Interessen von Familiengesellschaften Rechnung getragen.

Die Haftung des Aufsichtsrats wird verschärft. Setzt der Aufsichtsrat eine unangemessene Vergütung fest, macht er sich gegenüber der Gesellschaft schadensersatzpflichtig. Damit wird klargestellt, dass die angemessene Vergütungsfestsetzung zu den wichtigsten Aufgaben des Aufsichtsrats gehört und er für Pflichtverstöße persönlich haftet.

Bei Abschluss der in der Praxis mittlerweile sehr häufig anzutreffenden „Directors and Officers Liability-Versicherungen“, kurz: D&O-Versicherungen, ist zwingend ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens, maximal bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der jährlichen Festvergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. Hierdurch soll eine Verhaltenssteuerung für mehr Nachhaltigkeit erreicht werden.

Auswirkungen auf die D&O-Versicherung haben insbesondere die beiden letzten Punkte: Die angemessene Festsetzung der Vergütung soll von dem Aufsichtsrat als Gesamtorgan beschlossen werden. Bei einer unangemessen hohen Vergütung drohen Schadenersatzansprüche in Höhe der Differenz zur tatsächlich angemessenen Vergütung.

Der in D&O-Policen grundsätzlich mögliche Selbstbehalt wird in vorgegebener Höhe vom deutschen Gesetzgeber somit nunmehr zu einer zwingenden Mussvereinbarung erklärt. Mit dieser obligatorischen Eigenbeteiligung soll den Vorstand eine Fehlentscheidung, für die er über die D&O-Police in Anspruch genommen wird, im vorgegebenen Rahmen je Schaden selbst treffen. Entsprechender Versicherungsschutz für den Pflichtselbstbehalt wird auf dem Versicherermarkt inzwischen angeboten – wenn auch noch nicht von allen D&O-Versicherern.

Da eine Übergangsvorschrift vorsieht, dass der Pflichtselbstbehalt bei Verträgen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes am 5. August 2009 abgeschlossen waren, erst ab dem 1. Juli 2010 vereinbart sein muss, besteht diesbezüglich derzeit (noch) kein akuter Handlungsbedarf.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung Unternehmen mit Beteiligung des Bundes in dem beschlossenen „Public Corporate Governance Kodex“ empfiehlt, diese Regelungen umzusetzen, auch wenn die Rechtsform nicht die einer Aktiengesellschaft ist.

Selbstverständlich werden wir Sie über die weitere Entwicklung gern informiert halten. Bitte sprechen Sie uns bei konkretem Bedarf an. (CF)

## Tendenzen in der Kraffahrtversicherung

Das Thema „Autoversicherung“ bewegt wie in jedem 4. Quartal eines Jahres die Gemüter der Kraffahrzeugbesitzer. Die Prämienentwicklung der vergangenen Jahre wird sich nach unserer Einschätzung zum 1. Januar 2010 **nicht** fortsetzen. Bereits heute signalisieren die Marktführer Prämien erhöhungen und somit wird sich die Preisspirale nicht weiter nach unten bewegen.

Bereits zum 1. Januar 2009 war eine gewisse Stagnation der Preise feststellbar. Dies gründet sich auf den signifikanten Prämienreduktionen der Vergangenheit verbunden mit einer für die Risikoträger nicht erfreulichen Entwicklung des Schadenszenarios. Die sogenannte „Combined Ratio“, also die Schaden- und Kostenquote der Kraffahrtversicherer, liegt im Schnitt um 100 % und bei einigen Marktteilnehmern auch deutlich darüber.

In der Praxis führt dies dazu, dass die Anbieter selektiver vorgehen als in der Vergangenheit. Die Spreizung der angebotenen Tarifvarianten wird stärker ausgebildet und soll dazu führen, wünschenswerte und gut verlaufende Risiken zu identifizieren und diese preisgünstig einzukaufen. Auf diese Weise werden auch nicht wünschenswerte Risiken erkannt, und mit entsprechenden Zuschlägen belegt. Letzteres betrifft zum Beispiel junge Fahrzeugnutzer und sogenannte „Vielfahrer“.

Bereits in der Vergangenheit haben wir auf die Diskrepanz zwischen preisorientierten und leistungsorientierten Angeboten im Markt aufmerksam gemacht. Das geschilderte Szenario der Schaden- und Kostenquote führt dazu, dass einige Versicherer die Leistungen von „Billigtarifen“ immer stärker reduzieren und somit den Autobesitzer bei Schadenfällen immer häufiger „im Regen stehen lassen“.

Wir halten diese Beschränkungen des Versicherungsschutzes für falsch und verfolgen daher die Tendenz, die Leistungsfähigkeit der Produktpalette zu stärken. Hierzu möchten wir Ihnen einige Beispiele erläutern:

- Die **Neuwertentschädigung** nach einem Totalschaden erfolgt je nach Anbieter bis zu zwei Jahre nach Erstzulassung des Fahrzeugs.
- Wir bieten eine günstige Einstufung für **Zweitwagen** und weitere Kraffahrzeuge.
- Denken Sie an den Einschluss der **GAP-Deckung**, sofern Sie Leasingfahrzeuge nutzen.
- In der Teilkaskoversicherung gilt der **Zusammenstoß mit Tieren aller Art** ebenso als versichert wie **Elementarschäden**.
- Nicht fehlen sollte der **Verzicht** auf den Einwand der **groben Fahrlässigkeit** im Schadenfall.



Die Versicherer versuchen seit geraumer Zeit mit sogenannten „Werkstattbindungen“ Kosten im Reparatur Schadenfall zu reduzieren, indem pauschale Rabatte mit ausgesuchten Werkstätten bundesweit vereinbart werden. Dies führt dazu, dass der Autobesitzer im Schadenfall nicht die Werkstatt seines Vertrauens aufsuchen kann, sondern an vom Versicherer ausgewählte Betriebe gebunden ist. Andernfalls wird die Reparatur nur noch mit entsprechenden Abschlüssen reguliert.

Durch die Vielfältigkeit der angebotenen Tarife und optionalen Mitversicherung von Leistungspaketen wird der Markt der Anbieter nicht übersichtlicher. Daher verfügen wir neben den individuell verhandelten Preis- und Leistungsabsprachen über Berechnungsprogramme, die sämtliche Merkmale berücksichtigen.

Dies führt zu einem kundenorientierten Ergebnis im Hinblick auf das Preis-Leistungs-Verhältnis des Anbieters.

Die aufgezeigte derzeitige Tendenz betrifft die Kraftfahrtversicherung im Allgemeinen. Einzelabsprachen im Flottengeschäft sind hiervon ausgenommen, sofern die Schadenquote nicht auffällig ist.

Hierzu gehören seit kurzer Zeit auch „Kleinflottenmodelle“. Diese werden im Markt in verschiedenen Ausprägungen angeboten. Auch für unter zehn Fahrzeuge kann es sich lohnen, eine Berechnung auf Basis eines derartigen Tarifs durchzuführen. Wir haben diese Modelle unter die Lupe genommen und können auch hier leistungsstarke Produkte anbieten.

Ein Ausblick über das Jahr 2010 hinaus kann heute noch nicht gegeben werden. Das hieße in die „Krisenstallkugel“ zu schauen. Allerdings beobachten wir den Markt kritisch und haben stets ein offenes Ohr für Verbesserungen und Ansätze, um unseren Mandanten bedarfsgerechte Lösungen anbieten zu können.

(PP)

## Checkliste zum Jahresende: Versicherungen optimieren / Steuern sparen

**Das Jahresende ist eine stets willkommene Gelegenheit, all die Dinge in Ordnung zu bringen, an die man im Alltag nur sehr selten denkt. Wir helfen Ihnen dabei mit einer kurzen Checkliste, die Sie auf einige versicherungs- und finanztechnische Fragen aufmerksam macht, und, wenn Sie dies möchten, auch mit einem persönlichen Rat.**

### ✓ **Steuerfreibeträge ausgenutzt?**

Vorsorgeaufwendungen wie Renten- und Lebensversicherungsbeiträge mindern als Sonderausgaben bis zu einer bestimmten Höhe das zu versteuernde Einkommen.

### ✓ **Betriebliche Altersversorgung**

Haben Sie alle Möglichkeiten der Direktversicherung für sich und Ihre Mitarbeiter ausgeschöpft? Wurden bestehende Pensionszusagen erhöht oder neue Zusagen eingerichtet? Bieten Sie Ihren Mitarbeitern die gesetzlich geforderte Möglichkeit zur Entgeltumwandlung an? Die dauerhafte Sozialabgabenbefreiung dieser Lohnbestandteile ist mittlerweile gesichert.

Nutzen Sie dieses Instrument jetzt aktiv zu einer nachhaltigen Lohnkostensenkung! Besteht für Sie als Gesellschafter oder Geschäftsführer eine Pensionszusage und wann wurde sie zuletzt angepasst?

### ✓ **Ausreichender Schutz im Haftpflicht-Bereich**

Haben Sie neue Produkte auf den Markt gebracht oder neue Produktionsbereiche installiert? Wurden neue Märkte für den Im- und Export erschlossen? Dann sollten Sie dringend Ihren Haftpflichtversicherungsschutz überprüfen lassen.

### ✓ **Gehaltserhöhung oder Gewinnsteigerung**

Ihr Einkommen hat sich dieses Jahr erhöht? Herzlichen Glückwunsch! Denken Sie bitte auch daran, Ihren Kranken- und Berufsunfähigkeitsschutz entsprechend anzupassen.

### ✓ **Steuervorteil Unfallversicherung**

Arbeitnehmer können 50% des Beitrages für Ihre private Unfallversicherung mit 24-Stunden-Deckung als Werbungskosten steuerlich absetzen. Die andere Hälfte des Beitrages kann nach wie vor als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Ein Argument mehr, eine angemessen hohe Unfallvorsorge zu den Top-Bedingungen des Dortmunder Kreises zu wählen.

### ✓ **Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung**

Planen Sie Mehrumsatz und somit auch höhere Erträge für das nächste Jahr? Die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung sollte entsprechend angepasst werden. Im Zweifelsfall sollten Sie sich lieber zu hoch als zu niedrig versichern. Eine Überzahlung wird ggf. bis zu einem Drittel der Jahresprämie zurückerstattet (§ 9 FBUB).

### ✓ **Versicherungssummen anpassen**

Haben Sie Ihren Betrieb erweitert? Sind alle Zugänge des Anlagevermögens ausreichend abgesichert?

### ✓ **Vollkaskodeckung überprüfen**

Für ältere Fahrzeuge lohnt es sich meist nicht mehr, die Vollkaskoversicherung fortzuführen. Prüfen Sie daher, ob Teile Ihres Fuhrparks altersbedingt auf Vollkaskoschutz verzichten können.

### ✓ **Steuersparmodell Rürup-Rente**

Nicht nur legal, sondern vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt, ist der Steuerspareffekt von Beiträgen in eine Rürup-Rente. Gerade für Selbstständige eine der wenigen Möglichkeiten, mit staatlichem Geld die eigene Altersversorgung aufzubauen.

**Prüfen Sie zum Jahresende flexible Einmalzahlungen, z. B. Tantieme, in Ihrem Vertrag!**

## Absender

## Impressum

### Partnerhäuser des Dortmunder Kreises e. V.:

- Biller Versicherungsmakler GmbH
- Dr. Markus Baum e. K.
- Farnschläder Assekuranz Versicherungsbetreuungs- und -vermittlungs GmbH
- Kraushaar Versicherungsmakler GmbH
- Kurt Wegscheider Versicherungsmakler GmbH
- Logos Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
- Lurz Versicherungsmakler GmbH
- M.A.R.K. Versicherungsmakler GmbH
- Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
- SecuRat Versicherungsmakler GmbH
- T & S Versicherungsmakler GmbH
- Tharra & Partner Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

### Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen?

Rufen Sie uns an - wir informieren Sie gern.  
Oder besuchen Sie uns im Internet unter:

**[www.dortmunderkreis.de](http://www.dortmunderkreis.de)**

Der Info-Service erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Info-Services. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, ist untersagt.  
Erstausgabe: 1993